

Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht

Am Sonnenhang 35, 8072 Fernitz-Mellach

Tel.: 03135-80947, E-Mail: office@freizeitrecht.at, www.freizeitrecht.at

Corona-Virus-Freizeitmöglichkeiten seit 1. Mai 2020

(Stand: 1. Mai 2020)

Allgemeines: Seit 1. Mai 2020 gelten wesentliche Lockerungen für das Betreten öffentlicher Orte sowie auch von Sportstätten und Freizeiteinrichtungen.

Die COVID-19-Lockerungsverordnung (BGBl II 2020/197) wurde am 30. April 2020 veröffentlicht, ist am 1. Mai 2020 in Kraft getreten und gilt vorerst bis 30. Juni 2020:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html

Weitere Lockerungen sind aber mit 15. Mai und mit 29. Mai in Aussicht genommen. (Siehe im Detail bei den jeweiligen Freizeitmöglichkeiten im ABC-Teil).

Weiterhin gilt:

Beim **Betreteten öffentlicher Orte im Freien** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten (§ 1 Abs 1 COVID-19-LV).

Beim **Betreteten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (§ 1 Abs 2 COVID-19-LV).

Im **Massenbeförderungsmittel** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden (§ 1 Abs 3 COVID-19-LV).

Das **Betreteten von Sportstätten** zur Ausübung von Sport ist weiterhin grundsätzlich untersagt (§ 8 Abs 1 COVID-19-LV). Sportstätten sind Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt sind (z.B. Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten (§ 3 Z 11 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 = BSFG 2017). Aber es gibt Ausnahmen (siehe im ABC-Teil), wobei geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte nur betreten werden dürfen, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist.

Sportliche Betätigung im Freiluftbereich von Sportstätten ist aber möglich (§ 8 Abs 3 COVID-19-LV), wenn die Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern gewährleistet ist. Innenanlagen der

Sportstätten wie Kabinen, Duschen oder Kantinen müssen geschlossen bleiben. Ebenso bleibt das Verweilen auf den Sportstätten außerhalb der Sportausübung verboten.

Auch für die **Sport- und Freizeitbetätigungen außerhalb von Sportanlagen** ändert sich Einiges. Weiterhin wird die generelle Regel, dass zu Menschen, mit denen man nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, ein Meter Abstand zu halten ist. Zudem dürfen sich maximal 10 Personen im öffentlichen Raum treffen.

Für alle Aktivitäten gilt eine Kombination aus der Bundes-Verordnung in Verbindung mit **Regeln zur "sportarttypischen Ausübung"** (§ 8 Abs 3 COVID-19-LV) der einzelnen Verbände und Interessensgruppen. Im folgenden ABC sind die sportarttypischen Sicherheitsbestimmungen auszugsweise angeführt.

Weiterhin gilt grundsätzlich § 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes (BGBl I 2020/12, zuletzt geändert durch BGBl I 2020/23) über das Betreten von bestimmten Orten, wonach **durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden kann**, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Dieses Gesetz tritt erst mit 30.12.2020 außer Kraft.

Zuständig sind:

- Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet;
- Der Landeshauptmann bei Anwendung auf das gesamte Landesgebiet;
- Die Bezirksverwaltungsbehörde bei Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile davon.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

Näheres: <https://www.oesterreich.gv> ; <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>

Angeln: siehe Fischen

Ausflüge: Seit dem Ende der COVID-19-Verkehrsbeschränkungen wieder generell überallhin möglich. In einzelnen Bezirken könnten Zugangsbeschränkungen zu bestimmten öffentlichen Orten (Ausflugsziele) aber verlängert worden sein oder neuerlich verordnet werden, weil die gesetzliche Grundlage (COVID-19-Maßnahmegesetz) erst mit 30.12. 2020 außer Kraft tritt.

Näheres: www.oeamtc.at

Ausflugsschiffe: Dieses Freizeitvergnügen ist bis auf Weiteres verboten (§ 9 Abs 1 iVm § 9 Abs 2 Z 11 COVID-19-LV). Änderungen sind ab 15. Mai 2020 denkbar.

Näheres: www.wko.at (Berufsgruppe Schifffahrt)

Ausstellungen: siehe Museen

Baden: siehe Schwimmen

Ballonfahren: siehe Segelfliegen

Bergsteigen: siehe Klettern und Wandern

Biwakieren: siehe Camping

Bogenschießen: Nun möglich. (Die Bogensport-Parcours gelten als Sportanlagen und waren daher bis 30. April 2020 gesperrt!). Der Österreichische Bogensportverband hat Empfehlungen für die derzeitige Ausübung des Bogensports herausgegeben: Jede Person ist für ihr Material selbst verantwortlich. Nacheinander scores/Pfeile werten und nur die eigenen Pfeile ziehen. Bei direkten Gesprächen Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes. Stets einen Abstand halten (aktive Person 2 m, Wartebereich 1 m). Der Verein muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass es an den Zielen zu keiner Keimübertragung kommt (kein Kontakt mit bloßer Haut oder desinfizieren).

Näheres: <https://www.oebsv.com/>

Camping: Als Aufenthalt in der freien Landschaft nach den allgemeinen Rechtsvorschriften (Campinggesetz, Eigentumsrecht, naturschutzrechtliche Vorschriften...) möglich. In Oberösterreich, Salzburg, der Steiermark und Vorarlberg ist das Biwakieren oberhalb der Baumgrenze meist legal möglich. Sehr restriktiv sind hingegen Kärnten, Niederösterreich und Tirol. Campingplätze bleiben bis 28. Mai 2020 noch geschlossen. Dauerstellplätze zu nutzen ist aber ab 1. Mai 2020 möglich (§ 7 Abs 2 COVID-19-LV).

Näheres: www.campingclub.at

Canyoning: Möglich. Empfehlungen des Verbandes der Österreichischen Berg- und Skiführer: Am Standplatz auf Abstand achten, bevorzugt Touren mit entsprechend geräumigen Standplätzen wählen und vorausschauende Planung beim Passieren am Stand. Nicht ins Gesicht greifen. Kurze Schwimmstrecken einzeln passieren, längere Schwimmstrecken im Abstand von 2 Meter absolvieren. Engstellen und Kletterstellen einzeln passieren. Gruppengrößen: max. 6 TN.

Näheres: www.bergfuehrer.at

Fahrgemeinschaften: Möglich. Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden (§ 4 COVID-19-LV). Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe.

Näheres: www.oeamtc.at

Fallschirmspringen: siehe Segelfliegen

Fischen: (Wie bisher) möglich. Fischen zu beruflichen Zwecken dient der Versorgung der Bevölkerung mit dem Lebensmittel „Fisch“ und war als Tätigkeit in der Urproduktion schon bisher möglich. Fischen als reine Freizeitaktivität war fraglich und ist nunmehr unter Einhaltung der Abstandsregeln wieder möglich.

Näheres: <https://www.angel-urlaub.at/fischen/>

Fitness-Studio: Erst ab 29. Mai wieder möglich. Wahrscheinliche Auflagen: Mindestabstand von 2 m zwischen den Personen und ein Raumbedarf von mindestens 10 m² pro Person. (Details noch offen.) Derzeit nur in folgenden Formen möglich: Fitnesstraining in Freiluftbereichen; Fitnesstraining im öffentlichem Raum im Freien mit Gruppen bis zu 10 Personen inklusive dem Trainer.

Näheres: www.wko.at

Freilichtmuseumsbesuche: Wären theoretisch unter Einhaltung aller Abstandsregelungen möglich, analog zu Tierparkbesuchen für die Outdoorbereiche ab 15. Mai, für die Innenraumbesichtigungen ab 29. Mai. Zusätzlich ist es im Indorbereich verpflichtend, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und es

gilt eine räumliche Beschränkung (mindestens 10 m² Besucherraum pro Besucher). Die Freilichtmuseen öffnen teilweise aber erst später, z.B. das Salzburger Freilichtmuseum wahrscheinlich ab 1. Juni und das Österreichische Freilichtmuseum in Stübing (Steiermark) erst ab 1. Juli 2020. Meist wird es bis Ende August keine Gruppenführungen und auch keine Handwerksvorführungen geben.

Näheres: <https://www.alpenjuwelle.info/freilichtmuseen-oesterreich-alpen/>

Galerie-Besuch: Wenn es sich dabei um den Besuch von Räumlichkeiten handelt, die dem Verkauf von Kunstwerken der Bildenden Kunst dienen, kommen die Vorschriften des § 2 der COVID-19-LV für das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten zur Anwendung. Die Grundregeln: 1 m Mindestabstand zwischen den Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Mund-Nasen-Schutz für Galeristen und Kunden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig in der Galerie aufhalten, dass pro Kunde 10 m² zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m², so darf jeweils nur ein Kunde die Galerie betreten.

Näheres: www.wko.at (Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel)

Wenn es sich um den Besuch einer Gemäldegalerie als Kunstmuseum handelt: siehe Museumsbesuch

Näheres: <http://icom-oesterreich.at/> ; <https://www.museumsbund.at/>

Gaststätten-Besuche: Gaststätten werden erst ab 15. Mai öffnen dürfen. Öffnungszeiten 6.00 bis 23.00 Uhr. Tische sind grundsätzlich vorzureservieren („Soll-Bestimmung, keine Pflicht!). Gruppenreservierungen für mehrere Tische sind nicht erlaubt. Gäste werden gemäß dem „Wait to be seated“ Prinzip an den Tisch geleitet. Pro Tisch dürfen maximal vier Erwachsene mit ihren zugehörigen minderjährigen Kindern an einem Tisch gemeinsam sitzen. Alle Gäste müssen an einem Tisch Platz nehmen, Schankbetrieb an der Theke ist nicht erlaubt. Keine Gegenstände zum gemeinsamen Gebrauch auf Tischen. Zwischen den Gästen, die nicht an einem Tisch gemeinsam sitzen, muss ein Mindestabstand von einem Meter gewährleistet sein. Das Servicepersonal hat Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Gäste müssen am Tisch und im Outdoor-Bereich keinen tragen, abseits der Tische (z.B. am Weg zu den Sanitärräumen) aber schon.

Näheres: www.wko.at

Golf: Möglich. Der Österreichische Golfverband hat Golf-Richtlinien für Clubs und Golfspieler herausgegeben, um ein gesundheitlich unbedenkliches Golfspiel unter Wahrung des “Social Distancing” umzusetzen. Ein Auszug: kein Bedienen der Fahne (Löcher werden etwas aufgefüllt, damit der Ball leichter entnommen werden kann, ohne dabei die Fahne berühren zu müssen), keine Ball-Washer, Driving Range möglich (desinfizierte Rangebälle).

Näheres: www.golf.at

Gymnastikkurse: Gesundheitssporteinheiten (auch Yoga, Zumba usw.) müssen bis auf weiteres ins Freie verlegt werden und sind unter Einhaltung der geltenden Abstandsregeln mit einer Gesamtteilnehmerzahl von 10 Personen möglich.

Näheres: www.wko.at

Hängegleiten: siehe Segelfliegen

Jagd: (Wie bisher) möglich. Die Jagdausübung dient der Versorgung der Bevölkerung mit dem Lebensmittel "Wildfleisch".

Näheres: <https://www.jagd-oesterreich.at/>

Kanutouren: Möglich. Auf genügend Abstand ist unbedingt zu achten. Auch Ausfahrten in Gruppen sind wieder möglich sein, wenn die entsprechenden Abstandsregeln und Hygienevorschriften beachtet werden. Auch das Mieten eines Kanus ist möglich.

Näheres: www.kanuverband.at

Kinderspielplätze: Die Nutzung ist grundsätzlich wieder möglich. Eine Abgrenzung ist allerdings zu großen Einrichtungen, die eher den Charakter eines Freizeitparks haben, zu treffen. Das Betreten von Freizeitparks ist gemäß § 9 Abs 1 iVm § 9 Abs 2 Z 1 COVID-19-LV verboten. Daher sind seit 1. Mai 2020 meist nur die kleineren und mittleren Spielplätze geöffnet, große Spielplatzanlagen aber nicht. Der epidemiologische Hintergrund: Bei den überschaubaren kleineren und mittleren Spielplätzen besteht bei einer eventuellen Neuinfektion noch die Chance, die Infektionskette nachvollziehen zu können. Die großen Anlagen hingegen werden sehr stark frequentiert und auch von vielen Familien von außerhalb der Stadtgrenzen genützt. Die Benutzung von Indoorspielplätzen bleibt weiterhin untersagt (§ 9 Abs 1 iVm § 9 Abs 2 Z 9 COVID-19-LV).

Näheres: www.staedtebund.gv.at

Klettern: Möglich. Verbandsempfehlungen für das Klettersteiggehen: Einhaltung des 1-Meter-Mindestabstandes zu anderen; Klettern im Klettergarten: nur mit der eigenen Ausrüstung (Expressschlingen, Seil). Das Seil wird zwar von beiden Kletterern angefasst, aber in der Regel immer an unterschiedlichen Stellen. Hilfreich ist auch, wenn der Sichernde, wie derzeit schon vereinzelt üblich, beim Sichern Handschuhe trägt. Empfehlungen des Verbandes der Österreichischen Berg- und Skiführer: Nicht nebeneinander in Routen klettern, auch bei der Routenwahl auf genügend Abstand achten! Mindestens 2 Meter, besser mehr Abstand. Hände vor und nach dem Klettern gut waschen, ggf. desinfizieren und sich beim Klettern nicht ins Gesicht greifen. Möglichst großen Abstand zu anderen Seilschaften im Klettergarten halten. Gruppengrößen: max. 6 TN, bei Mehrseil-Mehrseillängen-Klettertouren: max. 1-2 TN (bzw. 1 Bergführer +2 TN, Seilschaft mit max. 3 Personen).

Näheres: www.bergsteigen.com

Laufen: (Wie bisher) möglich. Sportinterne Vorgabe: Beim Laufen hinter- oder nebeneinander sollte ein Abstand von zehn Metern eingehalten werden.

Näheres: <https://runaustria.at/training/gesundheit/2020/04/laufen-in-zeiten-von-covid-19/>

Leichtathletik: Möglich. Verbandsinterne Regeln: Kein Körperkontakt; Mindestabstand von 2 Metern ist unbedingt einzuhalten. Der Zutritt zur Sportstätte soll nur über einen kontrollierbaren Eingangsbereich erfolgen. Die Maximalanzahl an gleichzeitig trainierenden Personen ist vom Betreiber je nach örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Ein Belegungsplan der Bahnen und technischen Anlagen ist anzuraten. Im Freien ist das Training in Kleingruppen von maximal sechs Athleten (exkl. Trainer) mit gleichbleibender personeller Zusammensetzung pro Trainingseinheit gestattet. Das Tragen des Mund- und Nasenschutzes ist während des Ausfassens und des Zurückbringens der Trainingsgeräte oder/und der Nutzung der WC-Anlage vorgeschrieben. Sämtliche Trainingsgeräte (z.B. Startmaschine, Hütchen, Zugschlitten, Gummiseil, Startklappe, Wurfgeräte, etc.) sind einzeln und unter Beachtung der Abstandsregel auszufassen und nur vom Athleten oder Trainer zu verwenden oder dürfen erst nach Desinfektion weitergegeben werden. Zusätzlich bestehen Detail-Regeln für das Training der einzelnen Disziplinen (Sprint, Hürden, Langsprint, Langhürden, Wurf- und Sprungdisziplinen) auf Leichtathletik-Sportstätten.

Näheres: www.oelv.at

Modellflugsport: siehe Segelfliegen

Mountainbiken: siehe Radfahren

Museumsbahnen: Dieses Freizeitvergnügen ist für Museumsbahnen, die als Freizeiteinrichtungen gelten, bis auf Weiteres verboten (§ 9 Abs 1 iVm § 9 Abs 2 Z 11 COVID-19-LV). Änderungen sind ab 15. Mai 2020 denkbar. Normale Bahnfahrten mit musealen Züge (z.B. auf Schmalspurbahnen) sind hingegen möglich.

Näheres: <https://www.austria.info/de/aktivitaeten/rundreise/schmalspurbahnen-und-nostalgiefahrten>

Museumsbesuche: Derzeit nicht möglich (§ 9 Z 1 COVID-19-LV). Das österreichische Nationalkomitee des internationalen Museumsverbandes ICOM hatte sich stark für einen österreichweit einheitlichen Termin zur Wiedereröffnung aller Museen eingesetzt, die jetzige Vorgangsweise sieht allerdings eine Entscheidung auf Landes- beziehungsweise regionaler Ebene vor. Museen und „Orte der Präsentation im künstlerisch-kulturellen Bereich“ dürfen ab Mitte Mai wieder öffnen. Einzelne kleinere Museen sind ab 18. Mai geöffnet, die meisten wohl ab Pfingsten (z.B. die Kärntner Museen). Bei den Bundesmuseen und den meisten Landesmuseen (z.B. das Landesmuseum Joanneum in der Steiermark) gibt es noch Unsicherheiten; mit Sicherheit öffnen fast alle Museen ab 1. Juli 2020. In jedem Fall wird wohl gelten: Für Indoor-Bereiche gilt zusätzlich die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Beschränkung auf mindestens 10 m² Besucherraum pro Besucher.

Näheres: <http://icom-oesterreich.at/> ; www.museumbund.at

Paddeln: siehe Kanufahren

Paintballanlagen: Hierbei handelt es sich um Freizeiteinrichtungen, deren Betreten verboten ist (§ 9 Abs 1 iVm § 9 Abs 2 Z 10 COVID-19-LV).

Näheres: <http://www.paintball-spielen.at/>

Paragleiten: siehe Segelfliegen

Radfahren: (Wie bisher) möglich. Sportartspezifische Regeln: Abstände zu anderen Radfahrenden: Beim Hintereinanderfahren sind als besondere COVID-19 Vorsichtsmaßnahme mindestens 20 m Abstand, beim Nebeneinanderfahren – wo erlaubt wie z.B. auf Radwegen – sind mindestens 1 m Abstand zu halten. Mund-Nasen-Schutzmaske und Einweghandschuhe sind mitzuführen.

Näheres: www.radsportverband.at

Reiten: Nunmehr auch Reitschulbetrieb und Sportreiten wieder möglich. (Schon bisher durften Pferdebesitzer ihren Tieren aus tierschutzrechtlichen Gründen eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit zur Verfügung stellen; etwa in Form von Longieren, Spazieren gehen, Schrittmachine oder dergleichen. Dabei durfte aber das Gelände der Reitanlage jedenfalls nicht verlassen werden.) Nunmehr ist auch ein Ausreiten im öffentlichen Raum und in der freien Natur wieder möglich. Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen.

Näheres: www.oeps.at

Rudern: Möglich. Empfehlungen des Österreichischen Ruderverbandes: Abstand zwischen allen Personen von mindestens 2 Meter ist einzuhalten. Wenn möglich die Zugänge von außen zu den Booten ermöglichen. Nicht mehr als ein Boot am An- und Ablegesteg. Sollten Ruderer Hilfe benötigen, dann sollte diese mit Mund-Nasen-Schutz erfolgen. Schnellstmöglich wieder den

ausreichenden Abstand herstellen, auf Wind und Strömung achten. Dies gilt auch für das Herausheben und Tragen der Boote, sollte dies im Einzelfall nicht allein bewältigt werden können.

Näheres: www.rudern.at

Schaubergwerke: Derzeit noch verboten (§ 9 Abs 1 Z 3 iVm § 9 Abs 2 Z 6 COVID-19-LV). Lockerungen allenfalls ab 18. Mai.

Näheres: <https://www.bergfex.at/sommer/oesterreich/urlaub-schaubergwerke/>

Segelfliegen: Möglich. Auf dem Flugfeld gilt Folgendes (§ 8 Abs 4 COVID-19-LV): Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern. Innenanlagen müssen geschlossen bleiben. Ebenso bleibt das Verweilen auf dem Flugfeld außerhalb der Sportausübung untersagt. Der ÖAeC als Sportfachverband für den Flugsport hat fachspezifische Empfehlungen und Richtlinien für alle Arten des Flugbetriebs erarbeitet: Für die Flugvor- und -nachbereitung nötige Räumlichkeiten dürfen nach Maßgabe der Verfügbarkeit von 10m²/Person entsprechend benützt werden. Vor und nach dem Flug sind in Betriebsräumlichkeiten und gegebenenfalls auch auf Flugbetriebsflächen Schutzmasken zu tragen, die dem Erfordernis für das Betreten von Geschäften entsprechen. Der Betrieb von Luftfahrzeugen ist nur allein an Bord oder mit im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zulässig. Flüge mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen können – analog zu Fahrgemeinschaften – stattfinden, wenn dabei den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtungen getragen werden und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Während des Fluges, insbesondere der Rollphasen vor dem Start und nach der Landung, ist im Kabinenraum durch möglichst große Öffnungen für sehr guten Luftaustausch zu sorgen.

Näheres: <https://aeroclub.at/>

Segeln: Möglich. Der Österreichische Segelverband hat Richtlinien erarbeitet: Zeitplan & Anmeldung für die Krananlagen oder Einsatz eines Krankoordinators an Freitagen (ab 14:00), Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Abschließen von Räumen, die unnötige Begegnungen verursachen können. Vorkehrungen in hygienischer Hinsicht (regelmäßige Reinigung, Oberflächendesinfektion und Beistellung von Desinfektionsmitteln). Jedes einsatzbereite Sicherheitsboot ist mit mindestens 5 Schutzmasken und 5 Paar Handschuhen auszustatten, um im Falle eines spontanen Bergungseinsatzes für die Helfenden und die zu Bergenden die Ansteckungsgefahr zu verringern.

Näheres: www.segelverband.at

Schwimmen: In Freibädern vorerst nicht möglich, weil die Einhaltung der Abstandsregel etwa bei den Zu- und Ausgängen, zu Badeschluss und etwa von Kindern schwer einhaltbar ist. Es ist aber daran gedacht, Schwimmbäder ab 29. Mai wieder zu öffnen. Regelungen und Auflagen werden erstellt und Untersuchungen durchgeführt, ob über und durch das Wasser eine Übertragung des SARS-Cov-2-Virus möglich ist. Bei Badegewässern an Seen ist Schwimmen möglich, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden können und sofern kein Betretungsverbot etwa für Seezugänge besteht. Die Abstandsregeln gelten naturgemäß auch im Wasser.

Näheres: www.schwimmverband.at

Skitouren: Möglich. Empfehlungen des Verbandes der Österreichischen Berg- und Skiführer: Die gewohnten Abstände einhalten (ergibt sich naturgemäß bereits aus der Skilänge von mehr als 2 Meter!), im Gipfelbereich zu anderen Gruppen ebenfalls die Abstände einhalten. Gruppengrößen: max. 6 TN.

Näheres: www.bergfuehrer.at

Spieleabend: Veranstaltungen im privaten Wohnbereich sind von den Beschränkungen ausgenommen (§ 10 Abs 5 Z 1 COVID-19-LV) und mit einer unbegrenzten Anzahl von Personen möglich.

Sportschießen: Auf Outdoor-Sportanlagen möglich. Hygiene-, Abstands- und Quadratmeterauflagen.

Näheres: <http://www.schuetzenbund.at/oesb/>; <https://www.asf-shooting.at/de>

Surfen: siehe Windsurfen

Tanzschulbesuch: Derzeit verboten (§ 9 Abs 2 Z 3 COVID-19-LV).

Näheres: www.tanzschulen.com

Tauchen: Eine Arbeitsgruppe des Tauchsportverbands Österreichs hat Empfehlungen für das Tauchen während dieser Sondersituation ausgearbeitet. Indoortraining (Flossenschwimmen, Unterwasserrugby, Apnea) sowie jegliche Ausbildung sind derzeit jedenfalls noch nicht möglich.

Näheres: <https://www.tsvoe.at/>

Tennis: Möglich unter den Verbandsausübungsregeln: markierte Bälle, Verzicht auf Seitenwechsel, Desinfektionsmittelspender und Online-Reservierungen.

Näheres: <https://www.oetv.at>

Taxi-Fahren: siehe Fahrgemeinschaften

Tierparkbesuche: Tierparks können ab 15. Mai im Outdoor-Bereich öffnen. Die Indoor-Anlagen können dann ab 29. Mai 2020 wieder öffnen, sofern der Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann. Für Indoorbereiche gilt zusätzlich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Beschränkung auf mindestens 10 m² Besucherraum pro Besucher.

Näheres: <https://ozo.at/>

Volkshochschulbesuche: Soweit ein Präsenzangebot vorhanden ist, ist die Nutzung möglich. Es handelt sich dabei um Veranstaltungen „zur...körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung“ (§ 10 Abs 2 COVID-19-LV), deren Besuch in einer Gesamtgruppe von 10 Personen zulässig ist. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss pro Person eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen. In den meisten Erwachsenenbildungseinrichtungen wird der Kursbetrieb aber nur stufenweise wieder aufgenommen. Ein Vollbetrieb ist meist erst ab 29. Mai vorgesehen. Institutionsinterne Hygienemaßnahmen sind unbedingt einzuhalten. Z.B. beim WIFI: Während des gesamten Kurses ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird. Gruppenbildungen sind zu vermeiden. Die Einhaltung des Mindestabstandes gilt für den gesamten Gebäudekomplex, in dem der Kurs stattfindet (auch z.B. für Wartebereiche oder im Freigelände). Es gilt eine allgemeine Maskenpflicht. Die Maske kann jedoch im Lehrsaal abgenommen werden, wenn der Abstand von einem Meter eingehalten wird. Ein geeigneter Mundschutz ist von den Beteiligten selbst zu organisieren und mitzubringen.

Näheres: www.vhs.or.at; www.wifi.at

Wandern: (Wie bisher) möglich. Nunmehr auch wieder mit Personen, mit denen man nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, sowie in geführten Gruppen. Empfehlungen des Verbandes der Österreichischen Berg- und Skiführer: Mindestabstände von 2 m einhalten. Beim Ausruhen, am Gipfel, sowie zu anderen Gruppen ebenfalls die Abstände einhalten. Gruppengrößen: max. 6 TN

Näheres: www.bergfuehrer.at

Wasserskifahren: Der Österreichische Wasserski und Wakeboard Verband (ÖWWV) hat Richtlinien erarbeitet: Ein genereller Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen ist bei der Sportausübung einzuhalten. Dies gilt auch an Bord von Booten, bei Aufenthalt auf Steganlagen und in Start- und Ausstiegsbereichen. Davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. In Wartebereichen sind entsprechende Abstandsmarkierungen vorzusehen. Sollten die geforderten Abstände zwischen Sportlern und Lift-Operator nicht ausreichend gegeben sein, muss eine bauliche Trennung errichtet werden (zB. Plexiglas). Besonders bei Schichtwechsel von Trainingsgruppen ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer räumlich oder zeitlich ausreichend getrennt bleiben. Zwischen Personen, die den Sport nicht aktiv ausüben (Trainer, Bootsfahrer, Observer und Aufsichtspersonen) ist ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten. Für den Fall, dass dieser Mindestabstand nicht einzuhalten ist, ist eine bauliche Trennmaßnahme vorzunehmen.

Näheres: <https://www.oewwv.at/>

Windsurfen: Möglich. Windsurfen ist Einzelsport in der freien Natur und damit eine Individual- und Outdoorsportart. Beim Windsurfen steht stets nur eine Person alleine auf dem Windsurfbrett, mit dem das Rigg inklusive Segel fix, aber beweglich, verbunden ist. Windsurfsport wird regelmäßig erst ab 4 Beaufort (Windstärken) betrieben. Da ist für Frischluftzufuhr gesorgt. Windsurfer fahren auch gerade nicht im Windschatten voneinander – sie streben das Gegenteil an. Windsurfen kann daher mit entsprechenden Abständen problemlos ausgeübt werden. Auch die Verordnung des Landeshauptmanns von Burgenland vom 16. April 2020, mit der anlässlich des Ausbruchs des Coronavirus das Betreten von Stegen, Seehütten und Hafen- und Slipanlagen zum Zweck der Ein- und Auswasserung sowie Inbetriebnahme von Wasserfahrzeugen aller Art auf Gewässern untersagt wurde, ist mit 30. April ausgelaufen. (Vorher war der Zugang ja vor allem Personen mit Wohnsitz im Umkreis von 15 km zum Erholungsgebiet vorbehalten.)

Näheres: <https://www.windsurfigaustria.at>

Zoobesuche: siehe Tierparkbesuche

Alle Informationen wurden sorgfältig recherchiert, sind aber dennoch ohne Gewähr!